

## F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM  
BETHEL  
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	5.0
Datum:		Datum:	10.12.2020	Gültig ab:	13.12.2020	Überarbeitung:	

### Rechtsgrundlage:

Im Besuchskonzept sind grundsätzlich die aktuell gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere auch der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sowie die Pflege-Covid-19-Verordnung) sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Gesundheitsämter sowie der zuständigen Senatsverwaltungen zu beachten.

Rechtsgrundlage der Berliner Heimaufsicht ist § 1 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 Ziffer 6, 11 Abs. 2 Ziffer 8, 13 Abs. 2 Ziffer 4 und 16 Abs. 1 Ziffer 9 Wohnteilhabegesetz.

Weitere Informationen und Hinweise unter:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/>

Die verantwortlichen Ansprechpartner für Fragen und Hinweise zur Besuchsregelung im Seniorencentrum Bethel Lichterfelde sind die geschäftsführende Pflegedienstleiterin Frau Seibert und Hauptgeschäftsführer Herr Poerschke. Die Kontaktaufnahme ist per Mail über [szli@bethelnet.de](mailto:szli@bethelnet.de) und telefonisch über die Rezeption: (030) 31 98 30 71 00 möglich.

### Grundsatz:

Im Seniorencentrum Bethel Lichterfelde werden ausschließlich Einzelzimmer (mit einer Größe von 22 bis 28 qm) vorgehalten. Um eine witterungs- und jahreszeitenunabhängige Besuchsregelung anbieten zu können, finden Besuche innerhalb der Einrichtung in den Zimmern der Bewohner\*innen statt. Der Privatsphäre unserer Bewohner\*innen wird damit Rechnung getragen. Eine gute Belüftung ist in den Bewohnerzimmern möglich und die Größe des Zimmers lässt die Wahrung des Mindestabstands zu.

Darüber hinaus können die Besucher\*innen mit ihrem Angehörigen den Garten des Hauses nutzen.

Um der aktuellen Berliner SARS-CoV-2 Infektionsschutzordnung und Pflege-Covid-19-Verordnung gerecht zu werden, können sich maximal 60 Besucher\*innen zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtung bzw. in der Einrichtung aufhalten.

Nicht eingeschränkt werden darf der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden. Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen, Grundversorgung (z. B. Friseur, Fußpflege) sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig. Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist der Zutritt ebenfalls zu ermöglichen.

### **Die Anordnungen vom Gesundheitsamt haben Vorrang.**

Für den Besuch in der Einrichtung sind von allen Beteiligten alle erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus, SARS-COV-2, einzuhalten.

## F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM  
BETHEL  
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	5.0
Datum:		Datum:	10.12.2020	Gültig ab:	13.12.2020	Überarbeitung:	

Für die Planung eines Besuchs ist folgendes zu beachten:

- es dürfen abwechselnd 2 Kontaktpersonen pro Bewohner\*in zu Besuch kommen (1 Besucher pro Tag).
- Besuche sind von Montag-Freitag 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie am Wochenende von 11:00 bis 18:30 Uhr ohne Voranmeldung für eine Dauer von 2 Stunden möglich. Besuche außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption sind nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung möglich.
- Bei Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts oder bei Kontakt - innerhalb der letzten 14 Tage - zu einer Person mit dem Nachweis auf COVID-19, darf die Einrichtung nicht betreten werden! Gleiches gilt für die Rückkehr aus einem Risikogebiet gemäß [www.rki.de](http://www.rki.de) oder lt. Auswärtigem Amt innerhalb der letzten 14 Tage.
- Für eine eventuelle Kontaktpersonennachverfolgung wird jede/r Besucher\*in in einem dafür vorgesehenen Formular erfasst und das Formular für 4 Wochen aufbewahrt.
- Bei Betreten der Einrichtung führen wir eine kontaktfreie Temperaturmessung mit Ihrem Einverständnis durch.

Von den Besucher\*innen sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Bei Betreten der Einrichtung und bei Verlassen des Hauses ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Eine FFP 2 Maske ist in unserer Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung während der gesamten Besuchszeit von allen Besucherinnen und Besuchern zu tragen. Die FFP 2 Masken werden von der Einrichtung gestellt. Es besteht eine Pflicht, die FFP 2 Maske während des Besuches ständig zu tragen.
- Die Bewohner\*innen sollten während der Besuchszeit mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen (sofern diese sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen). Die Pflicht entfällt für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer körperlichen Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (z.B. in die Ellenbeuge).
- Wahrung des Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, auch zu eigenen Angehörigen
- Der Mindestabstand verbietet Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale wie Hände schütteln, Umarmungen und Küssen.
- Der Fahrstuhl darf maximal von 2 Personen zeitgleich genutzt werden, auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Ansammlungen von mehreren Menschen (z.B. am Ein- und Ausgang oder im Fahrstuhlbereich) sind zu vermeiden.
- Besuche im Garten sind jederzeit möglich. Dazu steht am Ausgang zum Garten ein Desinfektionsmittelspender bereit.
- Für die Besuche auf den Zimmern ist es unabdingbar gut zu lüften. Die Verantwortung für das Lüften vor, während und nach dem Besuch liegt bei den Besucher\*innen und Bewohner\*innen. Sollte es den Bewohner\*innen und Besucher\*innen technisch oder körperlich nicht möglich sein, das Lüften selbständig zu übernehmen, muss eine Information an das Pflege- und Betreuungspersonal erfolgen.
- Besucherinnen und Besuchern soll auch das Schieben des Rollstuhls für unsere Bewohner\*innen ermöglicht werden. Da hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung von der den Rollstuhl schiebenden Person zu tragen. Innerhalb der Einrichtung besteht nicht nur für die

## F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM  
BETHEL  
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	5.0
Datum:		Datum:	10.12.2020	Gültig ab:	13.12.2020	Überarbeitung:	

besuchende Person, sondern grundsätzlich auch für die Person im Rollstuhl die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Der Aufenthalt in den Küchen und Gemeinschaftsräumen der Wohngruppen und des Hauses sind für Besucher\*innen nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Cafeteria ist nicht möglich.
- Für Besucher sind die ausgewiesenen Toiletten im Erdgeschoss zu nutzen.
- Die gemeinsame Einnahme von Speisen und Getränken ist für Besucher\*innen und Bewohner\*innen im Rahmen des Besuches nicht gestattet.
- In geschlossenen Räumen darf nicht gesungen werden.
- Bei Beendigung des Besuchs erfolgt die Abmeldung an der Rezeption.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten der vorgeschriebenen und/oder im Einzelfall vereinbarten Hygiene- und Besuchsregeln Sanktionen nach sich führen können. Im schlimmsten/wiederholten Fall kann auch ein Besuchsverbot befristet ausgesprochen werden. Dieses befristete Besuchsverbot ist der Heimaufsicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Wohnteilhabegesetz vom Träger der Einrichtung anzuzeigen.

Das Verlassen der Einrichtung von Bewohner\*innen allein oder mit Besucher\*innen ist möglich. Die Bewohner\*innen müssen sich dann an die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten (siehe Hygieneregeln). Der/die Bewohner\*in und ihre/ seine Besucher\*in tragen hierbei die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Eine Abwesenheit von bis zu 12 Stunden am Tag ist möglich. Bei begründetem Verdacht auf das Nichteinhalten der Infektionsschutzverordnung, richten wir uns stets nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörden und orientieren uns an den jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden sowie schwer kognitiv eingeschränkten Bewohner\*innen kann von geltenden Hygienemaßnahmen im Bewohnerzimmer abgewichen werden. Absprachen für individuelle Lösungen sind mit der Geschäftsführung zu vereinbaren.

### Schlusswort:

Das in der Einrichtung erstellte Hygiene- und Besuchskonzept basiert auf den jeweils aktuellen Empfehlungen und/oder den gültigen Rechtsvorschriften des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin und ihren nachgeordneten Behörden (darunter insbesondere auch der zuständigen Gesundheitsämter der einzelnen Bezirke). Das Hygiene- und Besuchskonzept ist und wird daher laufend angepasst. Alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtung werden ständig wiederkehrend geschult. Auf die Einhaltung des Hygiene- und Besuchskonzeptes wird stets geachtet.

Jedes Konzept ist jedoch nur wirksam, wenn sich alle Betroffenen/Beteiligten an die vorgegebenen Regeln halten.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gibt es keinen 100%igen Schutz. Nur gemeinsam ist es möglich, das Risiko einer Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtung so gering wie möglich zu halten und nachhaltig die soziale Teilhabe von den Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen.